



Kreis Unna
Amt für Jugend und Familie
z.Hd. Torsten Göpfert
Hansastr.4

59425 Unna

Unna, 14.11.2025

Trägeranteilsfinanzierung in geförderten Maßnahmen (Bau, Ausstattung und Sprachförderung) – Veränderung der LHO, Rundschreiben Nr. 21/2025 des LWL-Landesjugendamtes (siehe Anlage)

Sehr geehrter Herr Göpfert,

mit o.g. Rundschreiben wurden die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege darauf hingewiesen, dass Eigenanteile/Trägeranteile für anteilsfinanzierte Maßnahmen (z.B. Investitionsförderung für Bau- und Ausstattungsmaßnahmen, Kita-Helfer:innen, Sprach-Kitas oder auch Brückenprojekte) nicht (mehr) aus KiBiz-Mitteln kofinanziert werden dürfen.

Träger- bzw. Eigenanteile sind gemäß Rundschreiben aus nicht mit KiBiz-Mitteln in Verbindung stehenden eigenen Vermögenswerten zu leisten.

Bekanntlich können im Rahmen der in NRW geltenden Finanzierungsbedingungen für Angebote der Kindertagesbetreuung keine Eigenmittel erwirtschaftet werden, da keine Gewinnerzielung möglich ist (z.B. durch die Erhebung eigener Teilnahmebeiträge). Somit ist mindestens für die Träger von Kindertageseinrichtungen ohne eigenes Steueraufkommen die Abbildung von Trägeranteilen bzw. einer Eigenanteilsfinanzierung im Sinne des o.g. Rundschreibens faktisch unmöglich.

Daraus ergibt sich eine strukturelle Benachteiligung der nicht steuerfinanzierten Träger, deren Zulässigkeit im Rahmen der Subsidiaritätserfordernisse und der Trägervielfalt mindestens rechtlich fragwürdig ist. Weiterhin werden für diese Träger, zu denen auch das Deutsche Rote Kreuz gehört, die Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Infrastrukturunterhaltung (Bau- und Ausstattungsmaßnahmen) sowie zur Förderung bestehender Bedarfe bei den Kindern (Sprach-Kita, Brückenprojekte usw.) unmöglich, wenn die Ausfälle nicht kommunal kompensiert werden.

**DRK-Kreisverband
Unna e. V.**

Mozartstr.34
59423 Unna
www.drk-kv-unna.de
info@drk-kv-unna.de

Vorstand

Bearbeiter:
Johann Härtling
Vorstand

Telefon: 02303 / 25453-86
j.haertling@drk-kv-unna.de

Bank:
Sparkasse UnnaKamen
BLZ 443 500 60
Konto 81 661
IBAN:
DE93 4435 0060 0000 0816 61
WELADED1UNN

Volksbank Unna
BLZ 441 600 14
Konto 1 234 567 100
IBAN:
DE37 4416 0014 1234 5671 00
BIC: GENODEM1DOR

Vereinsregister:
Amtsgericht Hamm Register-
nummer VR20273

Steuernummer:
316 / 5921 / 0906

Ust.-Id-Nr.: DE124794656

**Die sieben Grundsätze
der Rotkreuz- und
Rothalbmondbewegung**

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität

Dass die ohnehin finanziell erheblich belasteten Kommunen und Kreise einmal mehr für landesseitig bedingte Finanzierungslücken angefragt werden, ist schon deshalb grotesk, weil wir trägerseitig im Rahmen einer verantwortungsvollen Finanz- und Wirtschaftsplanung die Eigenanteilmittel in den Rücklagen unserer Einrichtungen in Ihrem Zuständigkeitsgebiet eingeplant und vorgehalten haben bzw. sie noch vorhalten aber nunmehr nicht mehr einsetzen dürfen.

Auch wenn das Schreiben des LWL-Landesjugendamtes den Eindruck vermittelt, die dargestellte Regelung habe bereits immer in dieser Form gegolten, zeigt ein Blick in das Rundschreiben 36a/2009, dass den Trägern ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt wurde, den Eigenanteil aus KiBiz-Mitteln der jeweiligen Einrichtung zu finanzieren. Somit war diese Regelung nicht nur bekannt, sondern auch offiziell Grundlage für die bisherige Praxis in der Trägerlandschaft.

Die ANBest der Förderbescheide bzw. auch die Förderbescheide selbst enthielten bislang keine diesbezüglichen Hinweise oder Ausschlussgründe. Auch durch die fünf für den DRK-Kreisverband Unna e.V. zuständigen Jugendämter wurde diese Praxis bislang nicht bemängelt, was ohne weiteres möglich gewesen wäre, weil wir stets in der bisherigen Praxis transparent mit dem Einsatz der Mittel umgegangen sind und das bisherige Vorgehen jederzeit offen kommuniziert haben.

Für die in ihrem Zuständigkeitsbereich begonnenen/laufenden oder geplanten Projekte im Bereich der baulichen Erweiterung, Sanierung oder der Ausstattung sowie der Sprach-Kita und Kita-Helfer:innen entsteht aktuell eine Finanzierungslücke von **99.305,52 Euro**.

Da der DRK-Kreisverband Unna e.V. nicht über anderweitige Einnahmequellen verfügt, mit denen die eingeplanten Eigenanteile/Trägeranteile alternativ finanziert werden könnten, müssen wir mit diesem Schreiben für die folgenden Projekte / Maßnahmen auf ein Finanzierungsdefizit verweisen und um dessen Übernahme durch Ihr Fachamt hiermit freundlich bitten:

Maßnahme	Kita	Projekt	Gesamtkosten	Eigenanteil
Kitahelfer	Puzzlekiste Nordlicht Villa Kunterbunt Hokuspokus Forscherbande			Gesamt für alle: 14.397,50 €
Sprachkita	Puzzlekiste Nordlicht			Gesamt beide 14.301,33 €
Sanierung	Hokuspokus	Bäder	118.355,64 €	35.506,69 €
Sanierung	Villa Kunterbunt	Schallschutz und U3 Schau- kel	17.000,00 €	5.100,00 €
Schaffung neuer Plätze	Forscherbande	Ausstattung Inbetriebnahme	300.000,00 €	30.000,00 €

**Die sieben Grundsätze
der Rotkreuz- und
Rothalbmondbewegung**

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität

Die genannten Projekte/Maßnahmen haben wir im Vertrauen auf die bisherige Finanzierungspraxis und in Abstimmung mit Ihrem Fachamt bereits begonnen und/oder sie sind aufgrund baulicher Defizite oder behördlicher Auflagen unabwendbar. Ein Verzicht auf die Landesmittel und ein Projektstopp sind daher in diesen Fällen nicht ohne weiteres möglich, da bereits in erheblichem Umfang Mittel eingesetzt wurden, um z.B.: Kinderschutz, Arbeitsschutz und -sicherheit sowie Substanzerhaltung zu gewährleisten.

Bislang ausschließlich in der Vorplanung bzw. Antragsplanung befindliche Maßnahmen wurden zunächst von uns gestoppt.

Gerne würde ich mit Ihnen zur beschriebenen Problematik einen Gesprächstermin vereinbaren, um das weitere Vorgehen und den zukünftigen Umgang mit der neuen Sachlage zu erörtern. Zudem weisen wir mit größter Sorgfalt darauf hin, dass durch die neue Sachlage bereits absehbar ebenfalls Verwerfungen bei der dringend erforderlichen Sanierung von Bestandsgebäuden und deren Substanzerhalt, z.B. über die bundesseitig angekündigten Infrastrukturmittel, zu erwarten sind.

Freundliche Grüße



Johann Härtling
Vorstand

**Die sieben Grundsätze
der Rotkreuz- und
Rothalbmondbewegung**

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung
- Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Ansprechperson:

Manfred Dömer

Tel.: 0251 591-6893

Fax: 0251 591-275

E-Mail: manfred.doemer@lwl.org

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Az.: 50-0303

Münster, 11.08.2025

Rundschreiben Nr. 21/2025

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Kindertagesbetreuung (Kita-Investitionsförderung, Kita-Helfer:innen, Sprach-Kitas, Brückenprojekte)
hier: Dritte Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen (FM) vom 25.05.2025, veröffentlicht im Ministerialblatt NRW (MBL NRW) Ausgabe Nr. 25 vom 06.06.2025, Seite 731 bis 810

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Veröffentlichung des o. a. Runderlasses des FM ist es zu Änderungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich (VV) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (VVG) gekommen.

Mit Blick auf die ab dem 07.06.2025 in Kraft getretenen Änderungen gebe ich Ihnen die nachfolgenden Hinweise über den Teil der Neuerungen, die Berührungspunkte mit den v. g. Förderbereichen haben. Ich informiere Sie zu folgenden Punkten:

1. Eigenmittel im Zuwendungsrecht
2. Geänderte Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungsbescheide (ANBest-G/-P)
3. Finanzierungsverbot von Terroraktivitäten in VV/VVG

Im Einzelnen:

1. Anerkennung zweckgebundener Spenden als Eigenmittel (Nr. 2.4.3 VV, Nr. 2.3.4 VVG mit Bezügen zu Nrn. 1.2 Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden und Gemeindeverbände (ANBest-G) / Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Nrn. 7.4 ANBest-G /6.4 ANBest-P)

Bisher minderten zweckgebundene Spenden die zuwendungsfähigen Ausgaben, da sie als Einnahmen berücksichtigt wurden. Künftig werden sie jedoch als Eigenmittel gewertet, was eine vollständige Anrechnung auf den Eigenanteil ermöglicht. Darüber hinaus wurden Geldauflagen aus Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Organisationen in die Regelung aufgenommen und können ebenfalls als Eigenmittel angerechnet werden. Durch diese Neuerung sind Spenden, ganz gleich in welcher Form, immer als Eigenmittel zu berücksichtigen. Dadurch entsteht eine einheitliche Behandlung aller Spendenarten.

Innerhalb der jeweiligen Förderverfahren (wie z. B. Antragstellung, Vorlage Verwendungsnachweis) **bitte** ich hier um entsprechende **Beachtung und um Weitergabe der Neuregelung im Rahmen der Zusammenarbeit mit ihren Trägern.**

Hinweis zu Erbringung des Eigenanteils bei anteilfinanzierten Förderungen nach §§ 23/44 LHO

Im Zuge dieser Änderung der VV/VVG **bittet** das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) **um Beachtung folgender Hinweise für Förderverfahren** nach §§ 23 und 44 LHO sowie der dazugehörigen VV/VVG zu § 44 LHO:

Zuwendungen werden grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt (siehe hierzu auch Nr. 2.2 der VV/VVG zu § 44 LHO).

Bei anteilfinanzierten Förderungen nach §§ 23 und 44 LHO sowie der zugehörigen VV/VVG zu § 44 LHO ist der Eigenanteil, den die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Finanzierung der Maßnahme beizutragen hat, aus Eigenmitteln zu erbringen. Eigenmittel sind dabei Geldleistungen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger aus seinem eigenen Vermögen bereitzustellen hat.

Unter Eigenmittel fallen jedoch keine Mittel, die sich aus anderen öffentlichen Förderungen ergeben, insbesondere KiBiz-Mittel oder Rücklagen gemäß § 40 Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Bei diesen Mitteln handelt es sich vielmehr um öffentliche Mittel, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger in der der Förderung nahestehenden Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach dem KiBiz erhalten hat und somit nicht den Eigenmitteln zuzurechnen sind.

Bereits mit Veröffentlichung der Förderung der Kita-Helfer:innen sowie der zugehörigen FAQ-Liste mit Stand 20.06.2023 wurde auf diesen Punkt im Kontext von Förderungen nach §§ 23 und 44 LHO explizit hingewiesen.

Insofern bleibt für die benannten Förderbereiche, wie z. B. Kita-Investitionsförderung, Kita-Helfer:innen, Sprachkitas im Zuwendungsbereich festzuhalten, dass bei der Finanzierung erforderlicher Eigenanteile (Eigenmittel) nicht auf vorhandene KiBiz-Mittel oder ggf. vorhandene KiBiz-Rücklagen zurückgegriffen werden kann.

2. Übernahme geänderter Formulierungen der ANBest des Bundes zur elektronischen Belegung in die ANBest-G/ANBest-P

Auf Grund dieser Änderung muss eine elektronische Aufbewahrung von Belegen nicht mehr vorher genehmigt werden. Die Nrn. 8.1/7.1 der ANBest-G/ANBest-P wurden entsprechend angepasst. Darüber hinaus wurden die ANBest-G und ANBest-P noch an wenigen weiteren Stellen redaktionell überarbeitet.

Die geänderten ANBest-G werden ab sofort zum Bestandteil meiner Zuwendungsbescheide gemacht. Bei der Weiterleitung von Zuwendungen bitte ich darauf zu achten, dass Sie ebenfalls die Neufassung der ANBest-G (bei Förderungen an gemeindliche Träger) und der ANBest-P (bei Förderung an freie Träger) zum Bestandteil Ihrer Bescheide machen.

Die fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), als Ergänzung der ANBest-P wurden ebenfalls in der Einleitung redaktionell angepasst. Auch hier **bitte** ich darauf zu achten, dass Sie **zukünftig bei der Weiterleitung von Zuwendungen von baulichen Maßnahmen an freie Träger ergänzend zu den ANBest-P diese geänderte Fassung der NBest-Bau verwenden.**

Unter dem folgenden Link sind die geänderten VV/VVG zu § 44 LHO sowie sämtliche zugehörige Anlagen u. a. auch die hier angesprochenen ANBest-G, ANBest-P und NBest-Bau abrufbar:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de_tail_text?anw_nr=7&vd_id=22295&ver=8&val=22295&sg=0&menu=0&vd_back=N

Darüber hinaus werden die geänderten Versionen der ANBest-G, der ANBest-P und der NBest-Bau auch auf der folgenden Internetseite des LWL-Landesjugendamtes abrufbar sein:

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/finanzielle-foerderung/kindertagesbetreuung/>

3. Ergänzende Verwaltungsvorschriften zum Finanzierungsverbot von Terroraktivitäten (Nrn. 1.1, 3.1.3, 5.4.1 VV/Nrn. 1.1., 3.1, 5.4 VVG)

Mit meinem Rundschreiben Nr. 10/2024 hatte ich über die die mit Runderlass des FM vom 15.05.2024 am 01.06.2024 in Kraft getretenen ergänzenden Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO zum Finanzierungsverbot von Terroraktivitäten informiert. Im Zuge der jetzigen Änderungen erfolgte eine Aufnahme der Regelungen und Hinweise in die VV/VVG zu § 44 LHO.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag
gez.

Manfred Dömer